


Kg
4215

Pa. 71
1.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Es Aller durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten

und Herrn Herrn **FRIEDRICHS** Königs in Preussen Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerers und Chur Fürsten zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendem / auch in Schlesien zu Grossen / Herzogs / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Lamin / Grafen zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow. 2c.

Wir bestellte Statthalter / Bürtlich Geheimter Etat- und Krieges- Rath / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident, Vice-Canzler und Rätthe; Fügen jedermänniglich insonderheit denen Eingefessenen und Unterthanen dieses Fürstenthums Halberstadt und zugehöriger Graffschafften samt und sonders hiermit zu wissen:

Demnach Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät / bey denen jetzigen Zeiten und Conjunctionen höchstnötig funden / mit aller möglichen præcaution zu verhüten / das aus Dero Provinzen und Landen / denen auswärtigen Erohnen und Potentaten keine Pferde zugeführt werden / und Sie dammenthero de dato den 3. ten hujus uns in Gnaden rescribiret und befohlen / so fort nach Empfangung sochanes aller gnädigsten Königl. Rescripts und ohne einige Zeit Verlust / die behörige und zureichende Anstalt zu machen / das weder denen Eingefessenen dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschafften / noch Fremden einige Pferde / wann sie dieselbe auch gleich in andervertiger Potentaten Landen erkauffet hätten / ohne Sr. Königl. Majest. aller gnädigste special-permission und Vorzeigung eines unter Königlich eigenem Allerhöchsten Hand und Siegel darüber ertheilten Paß / aus diesen Landen / es sey wohin es wolle / zuführen verstatet werde; Als wird allen und jeden Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums Halberstadt und zugehöriger Graffschafften / Krafft dieses alles Ernstes anbefohlen / keine Pferde / sie mögen im Lande oder ausserhalb erkauffet seyn / ohne special-Paß unter Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Unterschrift in fremde Provinzen zu verhandeln / oder auszuführen / bey harter auch dem befindnen nach Leibes Strafe; Wie daß zugleich allen und jeden Obriigkeiten / Beamten / Magistraten und Befehlshabern / sonderlich denen Accise- und Zoll- Bedienten hiermit anbefohlen wird / genaue Obacht hieauf zu haben / die Contravenienten unverweilet anzuhalten und anzumelden / auch dafür des 6. ten Theils von der verwürkten Straffe pro præmio zu gewarten. Wornach man sich also eigentlich zu achten. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Canzley-Secret bedrucket. Halberstadt den 5. Jan. 1702.



5. Jan. 1702

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 42 15
40

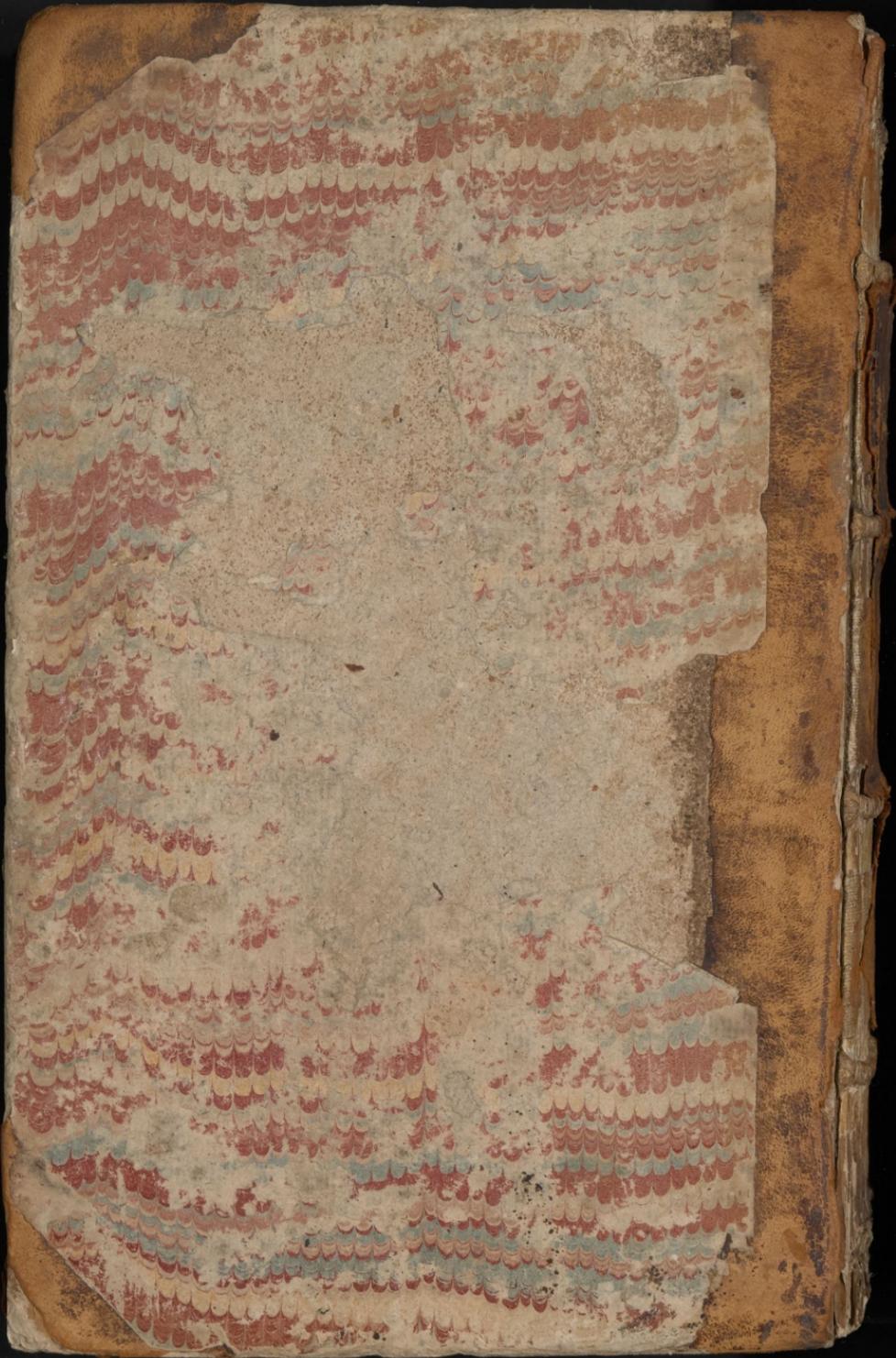
(1)



VD 17

17





...tigsten / Großmächtigsten Fürsten

... Königs in Preussen / Marggrafen zu
... Cämmerers und Thur-Fürsten / zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
... leffen zu Croffen / Herzogs / Burggraffen
... ollern / der Mark und Ravensberg / Derrn



Rath / und zur Regierung des Fürsten-
; Fügen jedermänniglich insonderheit de-
zugehöriger Graffschafften samt und son-

n und Coniuncturen höchstnötig funden/
nden / denen auswertigen Löhnen und
en 3. ten hujus uns in Gnaden rescribiret
pts und ohne einige Zeit Verlust / die behö-
Fürstenthums und zugehöriger Graff-
rtiger Potentaten Landen erkauffet hat-
ung eines unter Königlicher eigenen Aller-
hines wolle / zuführen verstattet werde-
halberstadt und zugehöriger Graffschaff-
e ausserhalb erkauffet seyn / ohne special-
drovinken zu verhandeln / oder auszu-
und jeden Obrigkeiten / Beamten / Magi-
nit anbefohlen wird / genaue Obacht hier-
/ auch dafür des 6. ten Theils von der ver-
lich zu achten. **Uhrfundlich mit dem**

